

# Satzung des Vereins "Heimatkreis Bärn e. V."

(Fassung vom 30.06.2007 mit Änderungen am 25.06.2016 und 21.10.2018)

## § 1 Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Heimatkreis Bärn e. V. Sein Sitz ist in Langgöns.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
3. Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sein Zweck ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Insbesondere ist der Verein bestrebt, die deutschen Bewohner des ehemaligen Kreises Bärn und deren Nachkommen zu sammeln, die kulturelle Tradition dieses Gebietes und seiner Bewohner zu pflegen, die Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden, die ähnliche Zwecke verfolgen, aufzunehmen, Veranstaltungen von Heimattagen und Heimattreffen durchzuführen, die Heimatstube zu erhalten, ein Heimatarchiv und eine Heimatbücherei einzurichten und zu betreiben sowie besonders heimatkundliche Arbeiten -Chroniken- zu fördern und eine Heimatzeitschrift herauszugeben.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es dürfen keine Ausgaben getätigt werden, die nicht dem Zweck des Vereins dienen; auch darf kein Vereinsmitglied durch unverhältnismäßig hohe Vergütung für Tätigkeiten für den Verein begünstigt werden; über die Zahlung von Vergütungen an Vereinsmitglieder muss der Vorstand zuvor einen einstimmigen Beschluss gefasst haben.

## § 2 Vereinsmittel

Die zur Erzielung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge und
- b) Sammlungen, Spenden und andere Zuwendungen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) Deutsche, die aus dem Heimatkreis Bärn stammen, deren Ehegatten und Nachkommen sowie deren Ehegatten und Nachkommen
  - b) Bürgerinnen und Bürger des Patenschaftskreises Gießen
  - c) Juristische Personen, deren Angehörige ganz oder in Mehrheit zu dem Personenkreis unter a) und b) zählen.
2. Auch andere Personen, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern, können Mitglieder werden. Über ihre Aufnahme hat der Vorstand zu entscheiden.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme ist mit der Mitteilung an den Antragsteller vollzogen. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Seine Entscheidung ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod
  - b) Austrittserklärung, die schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf den Schluss des Kalenderjahres zu erklären ist und
  - c) Ausschluss.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder dessen Ansehen schädigt. Ein derartiger Beschluss kann vom Vorstand nur mit 2/3-Mehrheit gefasst werden.

6. Die Hauptversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ihr obliegt auch die Aufhebung der Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied und die Aufhebung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Hauptversammlung nur mit 2/3-Mehrheit gefasst werden.
7. Alle sonstigen Ehrungen erfolgen nach der Ehrenordnung des Vereins.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand.

#### **§ 5 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist Mitglieder-Versammlung im Sinne des BGB.
2. Die Hauptversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal anzuberaumen. Die Mitglieder sind zur Hauptversammlung schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin (Eingang) unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.

Die Hauptversammlung ist -soweit diese Satzung keine andere Regelung enthält- ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Der Hauptversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - c) die Feststellung des Haushalts, die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
  - d) die Beschlussfassung über die Einstellung der Heimatzeitung „Bärner Ländchen“.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ausgenommen bei Wahlen. Hier entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

4. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Akklamation. Bei allen Wahlen ist mittels Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn 1/3 der Versammlungsteilnehmer dies verlangen.
5. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes durch schriftliche Anzeige an den Vorstand gefordert wird. Sie muss spätestens einen Monat nach Eingang des Antrags beim Vorstand stattfinden. Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumen.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschriften sind aufzubewahren.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden
  - dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Vermögensverwalter/in
  - dem/der Vermögensverwalter-Stellvertreter/in
  - dem/der Schriftführer/in
  - dem/der Schriftführer-Stellvertreter/in
  - den fünf Beisitzern/Beisitzerinnen
  - dem/der Schriftleiter/in der Heimatzeitschrift „Bärner Ländchen“

Die Vorstandmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf einer Wahlperiode im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, findet in der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl statt. Bis dahin kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied kommissarisch berufen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in, der/die Vermögensverwalter/in und der/die Vermögensverwalter/in – Stellvertreter/in. Jeweils zwei der Genannten vertreten den Verein gemeinsam, wobei einer immer der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in sein muss.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, wobei der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in anwesend sein muss, um Beschlussfähigkeit zu gewährleisten.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

4. Der Vorsitzende hat den Vorstand mindestens zweimal im Jahr mit Zusendung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Vorstand muss auch zu einer ordentlichen Sitzung einberufen werden, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder durch schriftliche Anzeige beim Vorsitzenden verlangen. In diesem Fall muss die Vorstandssitzung innerhalb von 21 Tagen nach Eingang des entsprechenden Schreibens bei dem/der Vorsitzenden stattfinden.
5. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Sie können für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 26 a Einkommensteuergesetz erhalten.

## **§ 7      Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## **§ 8      Rechnungsprüfung**

Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für zwei Jahre. Dadurch dauert die gemeinsame Amtszeit immer nur ein Jahr. Die Kassenprüfer dürfen in dem Jahr, auf das sich ihre Prüfung erstreckt, nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Die Aufgabe der Kassenprüfer ist:

- a) Prüfung der Kasse
- b) Prüfung aller Belege auf Vollständigkeit und korrekter Verbuchung sowie satzungsgemäßer Verwendung der Ausgaben

Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Überprüfung in schriftlicher Form der Hauptversammlung mitzuteilen

Über die Entlastung der Vermögensverwaltung und des Vorstandes entscheidet dann die zeitlich nächstliegende Hauptversammlung

## **§ 9      Aufgaben-Verteilung im Vorstand**

1. Die gesamte Buchführung des Vereins obliegt dem/der Vermögensverwalter/in. Teilbereiche der Buchführung können Vereinsmitgliedern oder einem Steuerberater durch Vorstandsbeschluss übertragen werden.
  - a) Die Kassenführung obliegt dem/der Vermögensverwalter/in.
  - b) Die Anlage und Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem/der Vermögensverwalter/in.
  - c) Die Adressenverwaltung der Vereinsmitglieder und die Eingangskontrolle der Mitgliedsbeiträge obliegt dem/dem Vermögensverwalter/in.
2. Die Buchführung des Vereins, einschließlich aller Steuererklärungen und Meldungen zu den Sozialversicherungsträgern obliegt dem dazu vom Vorstand beauftragten Steuerberater. Die Aufgabe kann auch einem Vereinsmitglied übertragen werden.

3. Die Adressen- und Finanzverwaltung der Heimatzeitschrift „Bärner Ländchen“ kann durch Vorstandsbeschluss einem Vereinsmitglied übertragen werden.
4. Die Redaktion der Heimatzeitschrift „Bärner Ländchen“ obliegt dem/der Schriftleiter/in. Erstellung der Druckvorlage (Layout) kann auch Nichtmitgliedern bei Nachweis entsprechender Qualifikation übertragen werden.

#### **§ 10 Satzungsänderungen**

Die Satzung des Vereins kann nur geändert werden, wenn hierfür mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder in der Hauptversammlung stimmen.

Der Gegenstand der Satzungsänderung muss zuvor allen Mitgliedern schriftlich mit der Einladung zur Hauptversammlung unter Einhaltung der in § 5 - Hauptversammlung - geregelten Fristen bekannt gemacht sein.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder hiervon mindesten sechs Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Zweckes schriftlich unterrichtet wurden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Sudetendeutsche Institut e. V. in München, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Änderung der Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 21.10.2018 in Langgöns beschlossen.